



Einführung der Teilrente für die Berliner Ärzteversorgung

Helmut Mälzer
Vorsitzender VA BÄV



VdV Vereinigungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH

04.11.2017

Wann gibt es Altersrente in der BÄV ?

- bisher Altersrente grundsätzlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- schrittweise Anhebung des Regelrentenbeginnalters auf das 67. Lebensjahr

Später in Rente

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um 2 Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monat
1950	2	65	2
1951	4	65	4
1952	6	65	6
1953	8	65	8
1954	10	65	10
1955	12	66	0
1956	14	66	2
1957	16	66	4
1958	18	66	6
1959	20	66	8
1960	22	66	10
1961	24	67	0

Aktuelle Situation in der Berliner Ärzteversorgung

- Die Vorziehung des Altersrenten-Beginns ist um bis zu 5 Jahre bis zum 60./62. Lebensjahr möglich
- Folge einer Vorziehung der Altersrente:
 - dauerhafte Minderung der Höhe der Altersrente um 0,5% (Satzung BÄV) pro Vorziehungsmonat, d. h. um 30% (!) bei Vorziehung der Altersrente um 5 Jahre
 - Folgewirkung für Höhe der Hinterbliebenenrenten (Witwen(r)renten, Waisenrenten)



Kennzeichen der bisherigen Regelung:

- grundsätzlich feste Altersgrenze (65/67)
- nach Erreichen des 60./62. Lebensjahres flexible monatliche Vorziehung des Altersrenten-Beginns möglich
- dauerhafte Rentenabschläge führen zu niedrigerer Altersversorgung bei gleichzeitig längerer Rentenbezugsdauer

Regelungscharakter: Alles oder Nichts-Prinzip:

- volle vorgezogene Altersrente
- oder
- volle Regelaltersrente

These des BÄV-Verwaltungsausschusses

Ein flexiblerer Übergang in die Altersrente wird die Attraktivität der Berliner Ärzteversorgung für ihre Mitglieder weiter erhöhen.



Lösungsansatz: Einführung eines Teilrentenmodells

- - Wer hat's erfunden?

Antwort: Die DRV Bund

- Die Teilrente in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es schon seit 1992. Wegen des komplizierten Verfahrens und strengen Hinzuverdienstgrenzen nutzten es Ende 2011 nur ganze 3.000 Versicherte.
- Lange war keine politische Lösung in Sicht. Erst in der "Großen Koalition" einigte man sich auf die Änderung der Rahmenbedingungen und führte inzwischen die sog. Flexi-Rente ein.
- Da nach dem Flexi-Rentenmodell weiterhin die Anrechnung eigenen Einkommens erfolgt, wird diese Lösung wohl erneut keinen großen Anklang finden.

Das Teilrentenmodell für die Berliner Ärzteversorgung

- Einführung einer Teilrentenoption ebenfalls in 3 Stufen, aber „geglättet“
 - 30%,
 - 50% oder
 - 70%.
- **Aber: keine Hinzuverdienstgrenzen** (wie bisher schon bei Regelaltersrente oder vorgezogener Altersrente)
- die vorgezogene Altersteilrente wird mit den aktuell geltenden pauschalen Abschlägen belegt (0,5% pro Monat)
- Mitglied erwirbt für die Restaltersrente durch Beitragszahlung **weitere Steigerungszahlen** → dadurch Verringerung der Renteneinbußen gegenüber der vorgezogenen Altersrente nach aktueller Satzung

Das Teilrentenmodell für die Berliner Ärzteversorgung

- die Altersrente kann maximal in 2 Hälften aufgespalten werden
- Die Restanwartschaft entwickelt sich satzungsgemäß weiter und behält den vollen Leistungsumfang (z. B. BU-Schutz)
- die 2. Hälfte kann eine weitere vorgezogene oder die Rente zum Regelrentenalter sein

Das Teilrentenmodell für die Berliner Ärzteversorgung



Steuerrechtliche Aspekte:

- Der Bezug einer Teilrente tangiert den steuerrechtlichen Sonderausgabenabzug für Versorgungswerk-Beiträge aus der weitergeführten (Teilzeit-) Tätigkeit nicht!
- Der bei Gewährung der Teil-Altersrente maßgebende niedrigere prozentuale Besteuerungsanteil gilt später auch für die Vollrente!

Quelle: Ausführungsschreiben des [BMF](#) v. 13.09.2010,
V C3-S 2222/09/10041, IV C5-S 2345/08/000, Rz. 162:

„Es ist **keine** neue Rente anzunehmen, wenn eine Teil-Altersrente in eine volle Altersrente umgewandelt wird. Für den erhöhten Rentenbetrag bleibt der **ursprüngliche Prozentsatz** maßgebend“.

- Das Teilrentenmodell nutzt daher die aktuell geltenden steuerrechtlichen Rahmenbedingungen zu Gunsten der Mitglieder

Geburtsjahr 1955*			Besteuerungsanteil
Altersrente mit	66	3.239,73 €	81%
vorgezogene Altersrente mit	61	2.267,81 €	72%
Teilrente 30% mit	61	666,79 €	72%
+			
ungekürzte Rente mit	66	<u>2.395,70 €</u>	72% (statt 81%)
Altersrente ab	66	<u>3.062,49 €</u>	
Teilrente 50% mit	61	1.111,31 €	72%
+			
ungekürzte Rente mit	66	<u>1.833,01 €</u>	72% (statt 81%)
Altersrente ab	66	<u>2.944,32 €</u>	

Geburtsjahr 1955*			Besteuerungsanteil
Altersrente mit	66	3.239,73 €	81%
Teilrente 70% mit	61	1.555,84 €	72%
+			
ungekürzte Rente mit	66	<u>1.270,32 €</u>	72% (statt 81%)
Altersrente ab	66	<u>2.826,16 €</u>	

* Eintrittsalter 28, Abgabefaktor 1,0

Übersicht Besteuerungsanteile bei Rentenbeginn

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis einschl. 2005	50	2023	83
2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	ab 2040	100

Ziele der Einführung der Teilrente

- Flexibilisierung des Übergangs in den Ruhestand
- Bisher: vorgezogene Altersrente oder Regelaltersrente als Vollrente
- Künftig: - ab Möglichkeit der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente ist eine Teilrente i. H. v. 30, 50 oder 70% wählbar
 - 2. Teil der Rente (70, 50 oder 30%) ebenfalls als vorgezogene Altersrente oder Regelaltersrente wählbar
 - es gibt keine Hinzuverdienstgrenzen
- Ältere Arbeitnehmer können ggfls. mit Teilzeit im Arbeitsprozess gehalten werden und scheiden nicht mit vorgezogener Altersrente komplett aus dem Arbeitsverhältnis aus (= kein „Verrentungsschock“)
- Erschließung von vorübergehenden Steuervorteilen nach dem Alterseinkünftegesetz zu Gunsten der Mitglieder

Umsetzung

Teilaltersrente wurde durch Satzungsänderung mit Wirkung ab 01.01.2016 Rechtswirklichkeit. Es gibt bereits 123 Teilrentenbezieher (Stand 9/2017)

FAZIT: Ziel erreicht. Modell wird von den Mitgliedern angenommen!

